

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgeschichte Lüneburg

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 3/22

10.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 30. Juli 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgeschichte Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg, Saal/Raum 314, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Neuhaus Blatt 2167 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Herrenhof	11	73	Gebäude- und Freifläche, Elbstraße (Herrenhof) 13	2696
3	Herrenhof	11	74	Gebäude- und Freifläche, Elbstraße (Herrenhof) 13 A	335

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.09.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 79.400,00 € (lfd. Nr. 2) und 142.300,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 221.700,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

BV lfd. Nr. 2: in massiver Bauweise errichtetes Wohnhaus mit tlw. ausgebautem Dachgeschoss, Bj. 1948, ohne Keller, Garage, Schuppen und Carport, 173 m² Wohnfläche, 87 m² Nutzfläche;
BV lfd. Nr. 3: in massiver Bauweise errichtetes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Bj. 1996, nicht unterkellert, Carport mit Gerätekammer, 89,96 m² Wohnfläche, zentrale Ölheizungsanlage im Wohnhaus BV lfd. Nr. 2

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten einschl. Bilder kann kostenlos bei www.immobilienpool.de heruntergeladen werden.

Baumann
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Lüneburg, 13.05.2024

Meyer, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle